

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

## Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Februar 1982)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1982	Total 1981	1982	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	214 226	62 147	276 372	268 145	8 228	—
Februar	230 661	73 173	303 835	319 580	—	15 746
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1982 Jan./Feb.	444 887	135 320	580 207	—	—	7 518
1981 Jan./Feb.	448 599	139 125	—	587 725	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

## Vorladungen

Sap *Zeiter Herbert Julius*, geb. 2. Juni 1955 in Bern, von Biel VS, ledig, Maler, zuletzt wohnhaft gewesen in 3027 Bern, Looslistrasse 62, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 31. März 1982, 17.30 Uhr, in Thun, Rathaus, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

10. März 1982

Divisionsgericht 3

Der Präsident a.i.: Major van Wijnkoop

Lt *Blum Franz*, geb. 26. Juni 1958, von Oberendingen, ledig, Tiefbauzeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in Bern, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 1. April 1982, 11.15 Uhr, in 8853 Lachen SZ, Bezirksgericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1982

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberst Iten

Füs *Moser Helmuth*, geb. 9. November 1932, von Braggio, verheiratet, Koch, zurzeit in «The Sovereign Restaurant», Gainesville, Florida 32601 (USA), wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 1. April 1982, 11.45 Uhr, in 8853 Lachen SZ, Bezirksgericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1982

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberst Iten

Füs *Fritschi Leo*, geb. 22. Juni 1957, von Gommiswald SG, verheiratet, Eisenleger, zuletzt wohnhaft gewesen in 4053 Basel, Thiersteinallee 50, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 7. April 1982, 17 Uhr, in 7000 Chur, Kreisgericht, Poststrasse 14, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1982

Divisionsgericht 12

Der Präsident a. i.: Major Guyan

## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Awesu Murtala*, geb. 6. Juni 1947, nigerianischer Staatsangehöriger, Kaufmann, Surure, 31 Obasun Street, Aguda.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 22. Januar 1982 aufgrund des am 26. August 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 4735 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 4785 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Untersuchungsdienst Zürich, 8021 Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

23. März 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Danmola Babatunde*, geb. 12. Februar 1958, nigerianischer Staatsangehöriger, Kaufmann, Lagos, 11 Liadi Lane Offin.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 22. Januar 1982 aufgrund des am 20. März 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 4735 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten An-

trag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 4785 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

23. März 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Omogbe John Oluwati*, geb. 15. Juni 1956, nigerianischer Staatsangehöriger, Kaufmann, Lagos, 5 Koilo Street.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 22. Januar 1982 aufgrund des am 26. August 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 4735 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 4785 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Untersuchungsdienst Zürich, 8021 Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

23. März 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

# Verfügung über die Genehmigung einer Änderung der Landegebür für Luftfahrzeuge über 31 Tonnen Höchstabfluggewicht auf dem Flughafen Zürich

vom 3. März 1982

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. November 1973<sup>1)</sup> über die Erhebung von Flugsicherungsgebühren, in Anwendung von Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2)</sup> über die Luftfahrt,

*verfügt:*

1. Die Änderung der Landegebür für Luftfahrzeuge über 31 Tonnen Höchstabfluggewicht wird genehmigt. Die neuen Gebühren werden im Luftfahrtsinformationsblatt AIC 107/82 und AIC INTL 4 /82 vom 18. März 1982 veröffentlicht; sie treten am 1. April 1982 in Kraft.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden und die Begehren und deren Begründung enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

*Begründung:*

Auf dem Flughafen Zürich wird die Eidgenössische Flugsicherungsgebühr zusammen mit der Landegebür erhoben. Die Erhöhung der Landegebür wird ausschliesslich durch die Heraufsetzung der Eidgenössischen Flugsicherungsgebühr verursacht. Mit dieser Erhöhung wird der erwähnten Verordnung des Bundesrates Nachachtung verschafft, gemäss welcher diese Gebühr grundsätzlich kostendeckend zu gestalten ist.

3. März 1982

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: i. V. Deutsch

8297

<sup>1)</sup> SR 748.112.13

<sup>2)</sup> SR 748.0

# **Verfügung über die Genehmigung einer Änderung der Landegebür für Luftfahrzeuge über 30 Tonnen Höchstabfluggewicht auf dem Flughafen Genf-Cointrin**

vom 3. März 1982

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. November 1973<sup>1)</sup> über die Erhebung von Flugsicherungsgebühren, in Anwendung von Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2)</sup> über die Luftfahrt,

*verfügt:*

1. Die Änderung der Landegebür für Luftfahrzeuge über 30 Tonnen Höchstabfluggewicht wird genehmigt. Die neuen Gebühren werden im Luftfahrtsinformationsblatt AIC 106/82 und AIC INTL 3/82 vom 18. März 1982 veröffentlicht; sie treten am 1. April 1982 in Kraft.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden und die Begehren und deren Begründung enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

*Begründung:*

Auf dem Flughafen Genf-Cointrin wird die Eidgenössische Flugsicherungsgebühr zusammen mit der Landegebür erhoben. Die Erhöhung der Landegebür wird ausschliesslich durch die Heraufsetzung der Eidgenössischen Flugsicherungsgebühr verursacht. Mit dieser Erhöhung wird der erwähnten Verordnung des Bundesrates Nachachtung verschafft, gemäss welcher diese Gebühr grundsätzlich kostendeckend zu gestalten ist.

3. März 1982

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: i. V. Deutsch

8298

<sup>1)</sup> SR 748.112.13

<sup>2)</sup> SR 748.0

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1982
Date	
Data	
Seite	703-709
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 585

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.